

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF Bundeshaus Ost 3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01 silvia.thalmann@zg.ch Zug, 14. Januar 2021 DICR VD VDS 6 / 359

Vernehmlassung zur Aufhebung der Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Aufhebung der Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir stellen hiermit folgenden

Antrag:

Wir unterstützen die Aufhebung der Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV).

Begründung:

Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) kann der Bund unter dem Titel wirtschaftliche Landesversorgung Versicherungsdeckung gegen das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus für Transportmittel, Güter und Valoren gewähren, sofern eine solche Deckung auf dem Versicherungsmarkt nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Mit der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV, SR 531.711) regelt er die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Bundeskriegstransportversicherung.

Eine allgemeine Deckung kann nur gewährt werden, sofern der Antragsteller in einem begründeten Gesuch nachweist, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Analyse des WBF der versorgungspolitischen Bedeutung der Hochseeschifffahrt zeigt, dass eine Schweizer Flotte zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern im heutigen Umfeld (weltweites Überan-

gebot an maritimer Frachtkapazität, Verhältnis der von der Schweiz benötigten Mengen zum weltweiten Handelsvolumen sowie die Hochseeschifffahrt als das am wenigsten verwundbare Glied in der Logistikkette) keinen Mehrwert erbringt. Die Wahrscheinlichkeit eines Anwendungsfalls der Bundeskriegstransportversicherung ist sehr gering und es bestehen Handlungsmöglichkeiten im Sinne einer Risikominimierung (z.B. Auswahl von Alternativrouten resp. Umfahrung eines Krisengebiets). Zudem ist es heute möglich, die versicherten Risiken vermehrt über den privaten Versicherungsmarkt zu decken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalmann-Gut Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- info@bwl.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Amt für Wirtschaft und Arbeit